

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

73. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Oktober 2021

Nr. 10

Inhalt:	Runderlasse	
	Nr. 13 16. Änderung der bundeseinheitlichen Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MIZi). RdErl. d. HMdJ vom 26.07.2021	266
	Nr. 14 Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH). RdErl. d. HMdJ v. 19.08.2021	266
	Nr. 15 Neinkraftsetzung des Runderlasses betreffend die Gewährung von Reiseentschädigungen. RdErl. d. HMdJ v. 19.08.2021	270
	Nr. 16 Wahl der Mitglieder der Ausschüsse der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Gerichten für Arbeitssachen. RdErl. d. HMdJ v. 14.09.2021	271
	Personalnachrichten	274
	Stellenausschreibungen	276
	Ausschreibung freier Notarstellen	280

R U N D E R L A S S E

Nr. 13 16. Änderung der bundeseinheitlichen Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi). RdErl. d. HMdJ vom 26.07.2021 (1430/1 - II/B1 - 2018/20002 - I/A) - JMBl. S. 266 -

- Gült.-Verz. Nr.2106 -

Zwischen den Landesjustizministerien und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist eine Sechzehnte Änderung der Neufassung der bundeseinheitlichen Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vom 29. April 1998 (BAnz. Nr. 138a) vereinbart worden.

Von einem Abdruck des Wortlauts der Sechzehnten Änderung der MiZi wird im Hinblick auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz abgesehen. Auf die veröffentlichten Änderungen wird inhaltlich Bezug genommen.

Für das Land Hessen treten die Änderungen am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Die aktuelle Fassung der MiZi ist im Gesetzesportal der juris-Justiz-Datenbank unter den Verwaltungsvorschriften einsehbar. Druckexemplare können außerdem bei der Kulturbuch-Verlag GmbH, Srosserweg 3, 12351 Berlin (im Internet unter www.kulturbuch-verlag.de oder per E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de) bezogen werden.

Von einem vollständigen Neuabdruck wird wegen des Umfangs und der bestehenden amtlichen Handausgabe sowie der hierzu ergangenen Ergänzungslieferungen abgesehen.

Nr. 14 Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH). RdErl. d. HMdJ v. 19.08.2021 (3715 - II/B 2 - 2013/6673 - II/A) - JMBl. S. 266 -

- Gült.-Verz. Nr. 2101, 26 -

I.

Entsprechend einer Vereinbarung der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz werden die Anlagen der Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens vom 23. Oktober 2015 (JMBl. S. 555) wie aus dem Anhang ersichtlich gefasst.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Anlage 1

(Stand: 1. Januar 2021)

Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 115 ZPO)

Klageverfahren vor den ordentlichen Gerichten					
I. Instanz					II. Instanz
nach Mahnverfahren			ohne Mahnverfahren		
1	2	3	4	5	6
Streitwert bis	nur GKG	GKG + RVG	nur GKG	GKG + RVG	GKG + RVG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500	78	248	114	284	340
1.000	138	424	174	460	550
1.500	195	597	234	636	759
2.000	245	763	294	812	969
3.000	298	982	357	1.042	1.240
4.000	350	1.201	420	1.271	1.511
5.000	403	1.420	483	1.501	1.781
6.000	455	1.640	546	1.731	2.052
7.000	508	1.859	609	1.960	2.322
8.000	560	2.078	672	2.190	2.593
9.000	613	2.297	735	2.419	2.864
10.000	665	2.516	798	2.649	3.134
13.000	738	2.743	885	2.891	3.423
16.000	810	2.970	972	3.132	3.713
19.000	883	3.198	1.059	3.374	4.002
22.000	955	3.425	1.146	3.616	4.291
25.000	1.028	3.652	1.233	3.857	4.580
30.000	1.123	3.988	1.347	4.212	5.002
35.000	1.218	4.324	1.461	4.567	5.424
40.000	1.313	4.660	1.575	4.922	5.846
45.000	1.408	4.996	1.689	5.277	6.268
50.000	1.503	5.332	1.803	5.632	6.690
65.000	1.833	5.941	2.199	6.308	7.531
80.000	2.163	6.551	2.595	6.984	8.372
95.000	2.493	7.161	2.991	7.659	9.214
110.000	2.823	7.770	3.387	8.335	10.055
125.000	3.153	8.380	3.783	9.011	10.896
140.000	3.483	8.990	4.179	9.686	11.737
155.000	3.813	9.599	4.575	10.362	12.578
170.000	4.143	10.209	4.971	11.038	13.420
185.000	4.473	10.819	5.367	11.713	14.261
200.000	4.803	11.428	5.763	12.389	15.102
230.000	5.298	12.316	6.357	13.376	16.334
260.000	5.793	13.204	6.951	14.362	17.566
290.000	6.288	14.091	7.545	15.349	18.797
320.000	6.783	14.979	8.139	16.336	20.029
350.000	7.278	15.867	8.733	17.322	21.261

380.000	7.773	16.755	9.327	18.309	22.493
410.000	8.268	17.642	9.921	19.296	23.725
440.000	8.763	18.530	10.515	20.282	24.957
470.000	9.258	19.418	11.109	21.269	26.188
500.000	9.753	20.305	11.703	22.256	27.420

Anlage 2

(Stand: 1. Januar 2021)

**Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe
in familiengerichtlichen Verfahren I. Instanz (§§ 76 FamFG, 115 ZPO)**

Seite 1

	Hauptsacheverfahren			Verfahren einstw. Rechts- schutz		
	Scheidungs- sachen ein- schl. Folge- sachen	Selbständige Familienstreit- sachen	Kind- schaftssa- chen	Übrige Sachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen und Familien- streitsachen
1	2	3	4	5	6	7
Verfahrens- wert bis	nur Fam- GKG	nur FamGKG	nur Fam- GKG	nur Fam- GKG	nur FamGKG	nur Fam- GKG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500	76	114	19	76	15	57
1.000	116	174	29	116	17	87
1.500	156	234	39	156	23	117
2.000	196	294	49	196	29	147
3.000	238	357	60	238	36	179
4.000	280	420	70	280	42	210
5.000	322	483	81	322	48	242
6.000	364	546	91	364	55	273
7.000	406	609	102	406	61	305
8.000	448	672	112	448	67	336
9.000	490	735	123	490	74	368
10.000	532	798	133	532	80	399
13.000	590	885	148	590	89	443
16.000	648	972	162	648	97	486
19.000	706	1.059	177	706	106	530
22.000	764	1.146	191	764	115	573
25.000	822	1.233	206	822	123	617
30.000	898	1.347	225	898	135	674
35.000	974	1.461	244	974	146	731
40.000	1.050	1.575	263	1.050	158	788
45.000	1.126	1.689	282	1.126	169	845
50.000	1.202	1.803	301	1.202	180	902
65.000	1.466	2.199	367	1.466	220	1.100
80.000	1.730	2.595	433	1.730	260	1.298
95.000	1.994	2.991	499	1.994	299	1.496

110.000	2.258	3.387	565	2.258	339	1.694
125.000	2.522	3.783	631	2.522	378	1.892
140.000	2.786	4.179	697	2.786	418	2.090
155.000	3.050	4.575	763	3.050	458	2.288
170.000	3.314	4.971	829	3.314	497	2.486
185.000	3.578	5.367	895	3.578	537	2.684
200.000	3.842	5.763	961	3.842	576	2.882
230.000	4.238	6.357	1.060	4.238	636	3.179
260.000	4.634	6.951	1.159	4.634	695	3.476
290.000	5.030	7.545	1.258	5.030	755	3.773
320.000	5.426	8.139	1.357	5.426	814	4.070
350.000	5.822	8.733	1.456	5.822	873	4.367
380.000	6.218	9.327	1.555	6.218	933	4.664
410.000	6.614	9.921	1.654	6.614	992	4.961
440.000	7.010	10.515	1.753	7.010	1.052	5.258
470.000	7.406	11.109	1.852	7.406	1.111	5.555
500.000	7.802	11.703	1.951	7.802	1.170	5.852

Seite 2

	Hauptsacheverfahren				Verfahren einstw. Rechtsschutz	
	Scheidungs- sachen ein- schl. Folge- sachen	Selbständige Familienstreit- sachen	Kind- schafts- sachen	Übrige Sachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen und Familien- streitsachen
1	2	3	4	5	6	7
Verfahrens- wert bis	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	Fam- GKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500	246	284	189	246	185	227
1.000	402	460	315	402	303	373
1.500	558	636	441	558	426	519
2.000	714	812	567	714	548	665
3.000	923	1.042	744	923	720	863
4.000	1.131	1.271	921	1.131	893	1.061
5.000	1.340	1.501	1.098	1.340	1.066	1.259
6.000	1.549	1.731	1.276	1.549	1.239	1.458
7.000	1.757	1.960	1.453	1.757	1.412	1.656
8.000	1.966	2.190	1.630	1.966	1.585	1.854
9.000	2.174	2.419	1.807	2.174	1.758	2.052
10.000	2.383	2.649	1.984	2.383	1.931	2.250
13.000	2.596	2.891	2.153	2.596	2.094	2.448
16.000	2.808	3.132	2.322	2.808	2.258	2.646
19.000	3.021	3.374	2.492	3.021	2.421	2.845
22.000	3.234	3.616	2.661	3.234	2.584	3.043
25.000	3.446	3.857	2.830	3.446	2.748	3.241
30.000	3.763	4.212	3.090	3.763	3.000	3.539
35.000	4.080	4.567	3.350	4.080	3.252	3.837

40.000	4.397	4.922	3.610	4.397	3.505	4.135
45.000	4.714	5.277	3.870	4.714	3.757	4.433
50.000	5.031	5.632	4.130	5.031	4.010	4.731
65.000	5.575	6.308	4.475	5.575	4.329	5.208
80.000	6.119	6.984	4.821	6.119	4.648	5.686
95.000	6.662	7.659	5.167	6.662	4.967	6.164
110.000	7.206	8.335	5.512	7.206	5.287	6.641
125.000	7.750	9.011	5.858	7.750	5.606	7.119
140.000	8.293	9.686	6.204	8.293	5.925	7.597
155.000	8.837	10.362	6.549	8.837	6.244	8.074
170.000	9.381	11.038	6.895	9.381	6.564	8.552
185.000	9.924	11.713	7.241	9.924	6.883	9.030
200.000	10.468	12.389	7.586	10.468	7.202	9.507
230.000	11.257	13.376	8.078	11.257	7.654	10.197
260.000	12.045	14.362	8.570	12.045	8.106	10.887
290.000	12.834	15.349	9.061	12.834	8.558	11.576
320.000	13.623	16.336	9.553	13.623	9.011	12.266
350.000	14.411	17.322	10.045	14.411	9.463	12.956
380.000	15.200	18.309	10.537	15.200	9.915	13.646
410.000	15.989	19.296	11.028	15.989	10.367	14.335
440.000	16.777	20.282	11.520	16.777	10.819	15.025
470.000	17.566	21.269	12.012	17.566	11.271	15.715
500.000	18.355	22.256	12.503	18.355	11.723	16.404"

Nr. 15 Neinkraftsetzung des Runderlasses betreffend die Gewährung von Reiseentschädigungen. RdErl. d. HMdJ v. 19.08.2021 (5670 - II/B2 - 2016/11929-II/A) - JMBl. S. 270 -

- Gült.-Verz. Nr. 2100, 26 -

Der Runderlass betreffend die Gewährung von Reiseentschädigungen vom 23. Dezember 2011 (JMBl. 2012 S. 37), geändert durch Runderlass vom 8. April 2014 (JMBl. S. 228), wird im Zuge der Erlassbereinigung zum 1. Januar 2022 neu in Kraft gesetzt.

Von einem vollständigen Neuabdruck wird im Hinblick auf die bundeseinheitliche Fassung abgesehen.

Nr. 16 Wahl der Mitglieder der Ausschüsse der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Gerichten für Arbeitssachen. RdErl. d.HMdJ v. 14.09.2021 (7654/1 - Z/A 4 - 2011/1099) - JMBl. S. 271 -

- Gült.-Verz. 2105-211 -

Nach § 29 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363), ist bei jedem Arbeitsgericht mit mehr als einer Kammer und nach § 38 des Arbeitsgerichtsgesetzes ist beim Landesarbeitsgericht ein Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu bilden. Die Mitglieder des Ausschusses sind von den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite in getrennter Wahl zu wählen. Für die Zusammensetzung dieser Ausschüsse und die Wahl ihrer Mitglieder wird nach Anhörung der in § 14 Abs. 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Verbände folgendes bestimmt:

1. Der Ausschuss besteht aus sechs ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, von denen drei den Kreisen der Arbeitnehmerseite und drei den Kreisen der Arbeitgeberseite angehören müssen.
2. Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite in getrennter und schriftlicher Wahl gewählt.
3. Wahlberechtigt und wählbar sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die am letzten Tag der Stimmabgabe bei dem Gericht im Amt sind.
4. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Vorsitzende oder Vorsitzender ist die Präsidentin oder der Präsident oder die Direktorin oder der Direktor des Gerichts; im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle der oder des Vorsitzenden die Vertreterin oder der Vertreter im Amt. Als weitere Mitglieder gehören dem Wahlvorstand die jeweils am Sitz des Gerichts wohnhaften lebensältesten ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite an. Ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind die ihnen an Lebensjahren nachfolgenden ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter aus dem jeweiligen Kreis, die am Sitz des Gerichts wohnen. Der Wahlvorstand kann zur Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben bei der Durchführung der Wahl weitere ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie Kammervorsitzende heranziehen.
5. Für die Briefwahl gelten die folgenden Bestimmungen:
 - a) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes bestimmt spätestens acht Wochen vor dem Ende der Amtszeit des Ausschusses den letzten Tag der Stimmabgabe. Sie oder er unterrichtet unverzüglich auf dem Dienstweg die zuständige oberste Landesbehörde über den vorgesehenen Zeitablauf der einzelnen Wahlhandlungen und den letzten Tag der Stimmabgabe und erhält von dort unverzüglich eine Aufstellung der Namen und Anschriften der Gewerkschaften, Vereinigungen und Behörden, auf deren Vorschlag ehrenamtliche Richterinnen und Richter an das Gericht berufen worden sind. Die vorschlagenden Gewerkschaften und Vereinigungen können durch Regionalorganisationen vertreten sein.

- b) Unverzüglich nach Eingang der Aufstellung unterrichtet die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes die darin genannten Gewerkschaften, Vereinigungen und Behörden über den vorgesehenen Zeitablauf der einzelnen Wahlhandlungen und den letzten Tag der Stimmabgabe. Zusammen mit der Unterrichtung gibt sie oder er ihnen unter Einräumung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit, schriftliche Wahlvorschläge einzureichen.
- c) Die zuständige oberste Landesbehörde trägt dafür Sorge, dass ab dem Eingang der Unterrichtung über die bevorstehende Wahl bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses keine Amtszeiten neu berufener ehrenamtlicher Richterinnen und Richter beginnen; sofern bei Eingang der Unterrichtung Wiederberufungen mit Amtszeitbeginn bis zum letzten Tag der Stimmabgabe noch ausstehen, wird die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes von erfolgten Wiederberufungen rechtzeitig vor der Versendung der Liste nach Buchst. d Doppelbuchst. aa unterrichtet.
- d) Spätestens zehn Tage vor dem letzten Tag der Stimmabgabe müssen den Wahlberechtigten zugegangen sein:
 - aa) eine Liste der bei dem Gericht am letzten Tag der Stimmabgabe im Amt befindlichen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus dem jeweiligen Kreis und die zu ihm eingereichten schriftlichen Wahlvorschläge,
 - bb) eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlvorstand versichert wird, dass sie oder er die Namen auf der übersandten Liste persönlich angekreuzt hat,
 - cc) ein Wahlumschlag, der die Aufschrift des Wahlvorstandes trägt und auf dem der Vermerk „Briefwahl“ angebracht ist,
 - dd) ein Umschlag mit dem Aufdruck „Porto zahlt Empfänger“ mit der Anschrift des Gerichts und dem Hinweis, dass in diesem der verschlossene Wahlumschlag mit der Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und die unterschriebene Erklärung über das persönliche Ankreuzen der Namen an das Gericht zurückzusenden sind (Buchst. g),
 - ee) die Bezeichnung des Tages, bis zu dem die Stimmabgabe bei Gericht eingegangen sein muss (letzter Tag der Stimmabgabe),
 - ff) eine Abschrift dieses Runderlasses.
- e) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Aushändigung oder Übersendung der Unterlagen zu vermerken.
- f) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen für die Wahl der Ausschussmitglieder. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass auf der übersandten Liste bis zu drei Namen angekreuzt werden.

- g) Die oder der Wahlberechtigte verschließt die Liste im Wahlumschlag und sendet den Wahlumschlag zusammen mit der unterschriebenen Erklärung über das persönliche Ankreuzen der Namen in dem nach Nr. 5 Buchst. d Doppelbuchst. dd übersandten Umschlag verschlossen an das Gericht zurück. Der Wahlumschlag darf weder Vermerke noch die Absenderanschrift enthalten.
- h) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes entnimmt den bei Gericht eingegangenen Sendungen die Wahlumschläge und die Erklärungen über das persönliche Ankreuzen der Namen und bewahrt diese bis zur Stimmenauszählung verschlossen auf; sie oder er vermerkt den Eingang des Wahlumschlages und der unterschriebenen Erklärung über das persönliche Ankreuzen der Namen auf der Wählerliste. Innerhalb von drei Tagen nach Ablauf des letzten Tages der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand die Stimmenauszählung vorzunehmen. Als Ausschussmitglieder sind diejenigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gewählt, die innerhalb des jeweiligen Kreises die meisten Stimmen erhalten haben. Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mit den nächsthöchsten Stimmzahlen innerhalb des jeweiligen Kreises. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los der oder des Vorsitzenden des Wahlvorstandes.
- i) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes fertigt eine Niederschrift an, aus der der Gang der Wahlhandlung, die Beachtung der Förmlichkeiten, das Wahlergebnis mit Angabe der gewählten Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Beschlüsse des Wahlvorstandes über die Ungültigkeit abgegebener Stimmen ersichtlich sind. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.
6. Die Amtszeit des Ausschusses beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem letzten Tag der Stimmabgabe. Das Mitglied behält sein Amt im Ausschuss auch dann bei, wenn sein Amt als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter während der Amtszeit des Ausschusses endet, sofern sich seine weitere Berufung als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter innerhalb von sechs Monaten anschließt. In diesem Fall gilt das Mitglied in der Zeit zwischen dem Ende seiner Amtszeit und der erneuten Berufung als verhindert.
7. Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus dem jeweiligen Kreis nach.
8. Das Wahlergebnis ist unverzüglich durch Übersendung der Niederschrift an die in der Aufstellung nach Nr. 5 Buchst. a genannten Gewerkschaften, Vereinigungen und Behörden und durch Aushang im Gericht bekannt zu geben sowie der zuständigen obersten Landesbehörde auf dem Dienstweg mitzuteilen. Außerdem sind die gewählten Mitglieder des Ausschusses unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten.
9. Die Anfechtung der Wahl hat innerhalb von vier Wochen nach Aushang des Wahlergebnisses beim Wahlvorstand zu erfolgen. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand endgültig.
10. Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurde

zur Richterin

am Oberlandesgericht:

Richterin am Amtsgericht Claudia Sandmüller

Landgerichte

Ernannt wurde

zur Vorsitzenden Richterin

am Landgericht:

- Richterin am Landgericht
Mariam Buchholz-Schreiber in Darmstadt
- Richterin am Landgericht
Stefanie Barbara Engelhardt in Darmstadt
- Richterin am Landgericht
Marie-Kathrin Rutzki in Darmstadt

zum Richter am Landgericht:

- Richter auf Probe Johannes Denecke
in Frankfurt am Main
- Richter auf Probe Sebastian Fennel
in Gießen
- Richter auf Probe Dr. Christian Hermann
in Frankfurt am Main
alle unter Berufung in das Richterverhältnis
auf Lebenszeit

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Landgericht
Jürgen Stanoschek in Kassel

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurde

zur Oberstaatsanwältin

als Abteilungsleiterin bei einer

Staatsanwaltschaft:

Staatsanwältin Sabrina Meier in Kassel
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf
Probe

zur Staatsanwältin als Gruppen-
leiterin bei einer

Staatsanwaltschaft:

Staatsanwältin Sarah Antonia Otto
in Marburg

zur Staatsanwältin: Richterin auf Probe Dr. Julia Vorländer
in Gießen
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit

zum Staatsanwalt: Richter auf Probe Dr. Andreas Raschke
in Darmstadt
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit

Amtsgerichte

Ernannt wurde

zum Richter am Amtsgericht
als weiterer aufsichtführender
Richter:

Richter am Amtsgericht Justus Koch
in Frankfurt am Main

zur Richterin am Amtsgericht:

- Richterin auf Probe Dr. Beate Dinges
in Wiesbaden
- Richterin kraft Auftrags Susanne Großmann
in Frankfurt am Main
- Richterin kraft Auftrags Michele Krämer
in Limburg an der Lahn
alle unter Berufung in das Richterverhältnis
auf Lebenszeit

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

- Richterin am Amtsgericht Dr. Sabine Böttge
in Gelnhausen
- Richter am Amtsgericht Ralf Peters
in Limburg an der Lahn

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Ernannt wurde

zum Richter am Hessischen
Verwaltungsgerichtshof:

Richter am Verwaltungsgericht
Dr. Daniel Brauer in Kassel

zur Rechtspflegeranwärterin:

Emily Bürger in Kassel
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf
Widerruf

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde

zum Richter

am Verwaltungsgericht:

Richter auf Probe Matthias Trachte
in Gießen
unter Berufung in das Richterverhältnis auf
Lebenszeit

Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel

Ernannt wurde

zum Rechtspflegeranwärter:

Marco Frank Riesch
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf
Widerruf

Notarinnen und Notare

Bestellt wurde

zur Notarin:

Rechtsanwältin Nadine Pfeifer mit dem
Amtssitz in Fürth

zum Notar:

Rechtsanwalt Behnam Yazdani mit dem
Amtssitz in Rüsselsheim

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Justizministerium

Besetzung einer Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter bei dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen

Bei dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen ist demnächst im Rahmen einer Abordnung von bis zu zwei Jahren eine Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter zu besetzen. Es handelt sich um eine Stelle der Besoldungsgruppe A 15 HBesG (Regierungsdirektorin/Regierungsdirektor), die auch mit einer Richterin bzw. einem Richter oder einer Staatsanwältin bzw. einem Staatsanwalt der Besoldungsgruppe R 1 oder R 2 HBesG besetzt werden kann.

Bewerbungen sind auf dem **Dienstweg** binnen **zwei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz – Referat Z/A1 – zu richten.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

1. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht (R 3)
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.
2. eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (R 2)
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.2) auszurichten.
3. eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (R 2)
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.2) auszurichten.
4. eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main;
Hauptamtliche Lehrkraft am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda, Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege – Fachbereich Rechtspflege – (R 2) –
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.2) auszurichten.
5. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2)
bei dem Landgericht Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.

Staatsanwaltschaften

6. eine Oberstaatsanwältin als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Staatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Staatsanwaltschaft (R 2)
bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1 Nr. 2.5.) auszurichten

Verwaltungsgerichtsbarkeit

7. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht (R 2)
bei dem Verwaltungsgericht Gießen
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.

Arbeitsgerichtsbarkeit

8. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Landesarbeitsgericht (R 3)
bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht in Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Bei dem Amtsgericht Friedberg (Hessen) ist demnächst das Arbeitsgebiet einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters (§ 4 GO) neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- I. Allgemeine Voraussetzungen:
 - Pflichtbewusstsein
 - Leistungsbereitschaft
 - Belastbarkeit
 - Flexibilität

- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein
- Interkulturelle Kompetenz

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz
 - Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
 - Mindestens sehr gutes fachliches Können
2. Soziale Kompetenz
 - Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
 - Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
 - Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit
3. Führungskompetenz
 - Fähigkeit zum Vorbild
 - Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
 - Befähigung zur Personalführung und Motivation
4. Organisatorische Kompetenz-
 - Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
 - Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
 - Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Bewerbungen sind binnen eines Monats auf dem Dienstweg an die Direktorin des Amtsgerichts Friedberg (Hessen) zu richten.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Auf Grund des Frauenförderplans besteht die Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten

Sozialgerichtsbarkeit

Eine Inspektorin oder ein Inspektor als Kostenbeamtin oder Kostenbeamter (Besoldungsgruppe A 9 HBesG) (m/w/d) bei dem Sozialgericht Gießen.

Die Stelle ist ab 1. November 2021 zu besetzen.

Aufgabengebiet:

Alle in der Sozialgerichtsbarkeit anfallenden Aufgaben der Kostensachbearbeitung und der Rechtsantragstelle.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

1. Allgemeine Voraussetzungen
 - Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder für den Rechtspflegerdienst sowie vergleichbare Laufbahnprüfungen

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Flexibilität
- Fähigkeit zu selbständiger, ergebnisorientierter Arbeit
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Engagement und Verantwortungsbewusstsein

2. Besondere Voraussetzungen

a) Fachkompetenz

- gute Fachkenntnisse, insbesondere des Kosten- und Entschädigungsrechts und der Grundzüge des Sozialrechts
- gute Kenntnisse beim Einsatz von Informationstechnik
- klares Urteilsvermögen

b) Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit und Gesprächsbereitschaft
- Teamfähigkeit
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Bürgerfreundliches und dem Amt angemessenes Verhalten
- Interkulturelle Kompetenz

Aufstiegsmöglichkeiten sind grundsätzlich vorhanden.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Die hessische Justiz fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir begrüßen deshalb im Rahmen der rechtlichen Vorgaben für die ausgeschriebene Stelle Bewerbungen von allen Menschen, unabhängig von deren Geschlecht, kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Orientierung.

Bewerbungen sollten über das elektronische Bewerberportal des E-Recruitings eingereicht werden. Über folgenden Link gelangen Sie direkt zu der entsprechenden Stellenausschreibung:

https://stellensuche.hessen.de/sap/bc/ui5_ui5/sap/zer5_ccu/index.html#/postingdetail/0050568426A61EDC83FB4AA9AB8D8323

AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

Abschnitt A | Nr. 2 a) 3. Satz des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 05.12.2019 (JMBl. 2020 S. 132)

Es sind folgende freie Notarstellen zu besetzen:

A) Landgerichtsbezirk Darmstadt:

1. im Amtsgerichtsbezirk Bensheim	6
2. im Amtsgerichtsbezirk Darmstadt	2
3. im Amtsgerichtsbezirk Fürth	1
4. im Amtsgerichtsbezirk Lampertheim	8
5. im Amtsgerichtsbezirk Langen (Hessen)	4
6. im Amtsgerichtsbezirk Michelstadt	3
7. im Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main	2
8. im Amtsgerichtsbezirk Rüsselsheim	2
9. im Ort Bensheim (Amtsgerichtsbezirk Bensheim)	1
10. im Ort Dieburg (Amtsgerichtsbezirk Dieburg)	1
11. im Ort Groß-Zimmern (Amtsgerichtsbezirk Dieburg)	1
12. im Ort Münster (Amtsgerichtsbezirk Dieburg)	1
13. im Ort Reinheim (Amtsgerichtsbezirk Dieburg)	1
14. im Ort Ginsheim-Gustavsburg (Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau)	1
15. im Ort Viernheim (Amtsgerichtsbezirk Lampertheim)	1
16. im Ort Dreieich (Amtsgerichtsbezirk Langen (Hessen))	1
17. im Ort Langen (Hessen) (Amtsgerichtsbezirk Langen (Hessen))	1
18. im Ort Michelstadt (Amtsgerichtsbezirk Michelstadt)	1
19. im Ort Oberzent (Amtsgerichtsbezirk Michelstadt)	1
20. im Ort Dietzenbach (Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main)	1

B) Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main:

1. im Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. Höhe	1
2. im Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main	10
3. im Amtsgerichtsbezirk Königstein im Taunus	1
4. im Ort Oberursel (Taunus) (Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. Höhe)	1
5. im Ort Usingen (Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. Höhe)	1
6. im Ort Hofheim am Taunus (Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main)	1
7. im Ort Schwalbach am Taunus (Amtsgerichtsbezirk Königstein im Taunus)	1

C) Landgerichtsbezirk Fulda:

1. im Amtsgerichtsbezirk Bad Hersfeld	4
2. im Amtsgerichtsbezirk Fulda	3
3. im Amtsgerichtsbezirk Hünfeld	1
4. im Ort Neuhof (Amtsgerichtsbezirk Fulda)	1

D) Landgerichtsbezirk Gießen:

1. im Amtsgerichtsbezirk Alsfeld	2
2. im Amtsgerichtsbezirk Büdingen	3
3. im Amtsgerichtsbezirk Friedberg (Hessen)	4
4. im Amtsgerichtsbezirk Gießen	2
5. im Ort Friedberg (Hessen) (Amtsgerichtsbezirk Friedberg (Hessen))	1

E) Landgerichtsbezirk Hanau:

1. im Amtsgerichtsbezirk Gelnhausen	2
2. im Amtsgerichtsbezirk Hanau	7
3. im Ort Freigericht (Amtsgerichtsbezirk Gelnhausen)	1

F) Landgerichtsbezirk Kassel:

- | | |
|--|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Eschwege | 3 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Fritzlar | 3 |
| 3. im Amtsgerichtsbezirk Kassel | 6 |
| 4. im Amtsgerichtsbezirk Korbach | 2 |
| 5. im Ort Eschwege (Amtsgerichtsbezirk Eschwege) | 1 |
| 6. im Ort Hessisch Lichtenau (Amtsgerichtsbezirk Eschwege) | 1 |
| 7. im Ort Witzenhausen (Amtsgerichtsbezirk Eschwege) | 1 |
| 8. im Ort Niestetal (Amtsgerichtsbezirk Kassel) | 1 |
| 9. im Ort Wolfhagen (Amtsgerichtsbezirk Kassel) | 1 |
| 10. im Ort Melsungen (Amtsgerichtsbezirk Melsungen) | 1 |

G) Landgerichtsbezirk Limburg a. d. Lahn:

- | | |
|--|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Limburg a. d. Lahn | 4 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Weilburg | 1 |
| 3. im Amtsgerichtsbezirk Wetzlar | 3 |
| 4. im Ort Eschenburg (Amtsgerichtsbezirk Dillenburg) | 1 |

H) Landgerichtsbezirk Marburg:

- | | |
|--|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Frankenberg (Eder) | 2 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Kirchhain | 2 |
| 3. im Amtsgerichtsbezirk Marburg | 1 |
| 4. im Ort Gladenbach (Amtsgerichtsbezirk Biedenkopf) | 1 |

I) Landgerichtsbezirk Wiesbaden:

- | | |
|---|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Bad Schwalbach | 2 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Rüdesheim | 1 |
| 3. im Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden | 4 |
| 4. im Ort Hünstetten (Amtsgerichtsbezirk Idstein) | 1 |

Zusatz für die ausgeschriebenen Stellen unter A) 9. und 15. bis 20., B) 4, 5. und 7., C) 4., D) 5., E) 3. sowie F) 5. bis 9.:

Sofern diese freien Notarstellen an den Orten nicht besetzt werden können, stehen die Stellen für den Amtsgerichtsbezirk zur Verfügung.

Der Amtssitz muss in dem jeweils bezeichneten Ort bzw. dem Amtsgerichtsbezirk genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des § 5 b BNotO erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **12. November 2021** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. II. Nr. 1. des o.g. Runderlasses) bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main einzureichen.

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden
Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils:
Leitende Ministerialrätin Zubrod, Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Die Buchbesprechungen stehen unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

ISSN 0022-7064

Kontakt/Abonnement:

Frau Paulmichl, Tel. (0611) 32 14 27 28, Fax (0611) 32 14 27 63, jmb@hmdj.hessen.de

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. **Abonnementkündigungen** können nur **zum 31. Dezember eines Kalenderjahres** vorgenommen werden. **Einzelstücke** sind bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder, für Abonnenten, bei dem Hessischen Ministerium der Justiz erhältlich. Preis dieser Nummer: ... Euro. **Einbanddecken** können kostenpflichtig bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder der Justizvollzugsanstalt Kassel I - Buchbinderei -, Theodor-Fliedner-Straße 12, 34121 Kassel, bestellt werden.

Datenschutzhinweise:

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bestellung von Abonnements und Einzelstücken ist das Hessische Ministerium der Justiz. Die mitgeteilten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der postalischen Zusendung der bestellten JMBI.-Ausgaben und der entsprechenden Rechnungen gespeichert und verarbeitet. Zugriff zu den Daten ist nur den dafür zuständigen Beschäftigten eingeräumt. Bei Abonnements erfolgt eine Weitergabe der Daten zum Zweck des Versands an den Verlag Chmielorz GmbH, Wiesbaden, der als Dienstleister im Auftrag und nach den Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Justiz tätig wird.

Bei Kündigung eines Abonnements werden die dazu gespeicherten Daten drei Jahre nach Zahlung der letzten Jahresbezugsgebühr, bei Einzelbestellungen drei Jahre nach Zahlung des Bezugspreises gelöscht.

Betroffene können vom Hessischen Ministerium der Justiz Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten wenden (Datenschutzbeauftragter@hmdj.hessen.de). Weitere Hinweise zum Datenschutz sind ersichtlich auf der Internet-Seite des Hessischen Ministeriums der Justiz unter www.justizministerium.hessen.de.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus - Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.